

# Pflichten des Betreibers einer Gasanlage in Niederösterreich

Wartung der Gasgeräte gemäß ÖVGW Richtlinie G10 (anerkannte Regel der Technik hat Gesetzesstatus) Wartung durch befugtes Personal (Anforderungen gemäß G10) nach den Herstellerangaben durchzuführen (zumeist ist die jährliche Wartung der Geräte vorgeschrieben) mindestens jedoch alle zwei Jahre (wenn keine Herstellerangaben verfügbar sind).

Abgasmessung gemäß der NÖ Bautechnikverordnung 1997 vorgeschrieben für jedes Gerät ab 11kW Nennheizleistung, gestaffelt nach Heizleistungen von  
11 bis 50kW Nennheizleistung alle 2 Jahre  
ab 50kW Nennheizleistung jährlich

Der Nachweis über die Abgasmessung ist durch einen Überprüfungsbericht, der von einem befähigten Berechtigten, der vom Amt der NÖ Landesregierung mittels Erteilung einer Prüfnummer anerkannt wurde, ausgestellt wird, zu erbringen.

Wiederkehrende Überprüfung der Gasanlage gemäß ÖVGW Richtlinie G10 beinhaltet insbesondere die Dichtheitsprobe der Gasanlage und ist alle 12 Jahre von einem Befugten durchzuführen.

Der Nachweis über die wiederkehrende Überprüfung der Gasanlage gemäß ÖVGW Richtlinie G10 ist durch einen Prüfbefund, der von einem Befugten gemäß ÖVGW Richtlinie G10 Personen die sicherheitstechnische Überprüfungen an Gasanlagen durchführen müssen, zumindest das Ausbildungsniveau der einschlägigen Lehrabschlussprüfung nachweisen können unter Verantwortung einer Person unterstehen, welche die entsprechende gewerberechtliche Befugnis besitzt, ausgestellt wird zu erbringen.

Für ausreichende Verbrennungsluftzufuhr ist stets zu sorgen, insbesondere zu beachten ist, dass, wenn in einer Wohnungseinheit raumluftabhängige Gasgeräte in Betrieb sind und bauliche Veränderungen durchgeführt werden, welche die Dichtheit der Gebäudehülle, den Verbrennungsluftbedarf oder die Abgasführung beeinflussen, diese sind z.B. Änderungen der Dichtheit der Fenster und Türen, Einbau von Rollläden vor den Fenstern oder Außentüren, Änderungen von Lüftungsquerschnitten (z.B. durch neue Bodenbelege), Austausch der Feuerstätte, Einbau luftabsaugende Einrichtungen (z.B. Absaugventilatoren in Bad und WC, Dunstabzugshauben in Küchen, zentrale Staubsauganlagen, Wäschetrockner mit Abluftventilatoren, Wärmepumpe, Einbau von kontrollierten Wohnraumlüftungen mit Absaugbetrieb, raumluftabhängige Feuerstätten). Bei all diesen und bei Ihrer Wirkung ähnlichen Änderungen ist ein neuerlicher Nachweis zur ausreichenden Verbrennungsluftzuführung für Gasfeuerstätten gemäß ÖVGW Richtlinie G12 Messverfahren für Verbrennungsluftzuführung durchzuführen. Die Durchführung der Messungen zum Nachweis zur ausreichenden Verbrennungsluftzuführung für Gasfeuerstätten gemäß ÖVGW Richtlinie G 12 ist in Niederösterreich derzeit nicht konkret geregelt. Es ist daher in Einzelfall zu prüfen, wer eine derartige Messung durchführen kann. Eventuell müssen Firmen aus anderen Bundesländern (Rauchfangkehrer aus Wien) beauftragt werden, eine derartige Messung durchzuführen.